

Änderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen

(Vom 16. Juli 1974)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2. Ein Abtausch von Stunden an andere Lehrer darf nur in Biblischer Geschichte, Turnen und Singen sowie in fakultativen Fächern, die Übertragung des Unterrichtes an Fachlehrer in Turnen und fakultativen Fächern erfolgen, in andern Fächern nur, wenn es die Notwendigkeit einer Entlastung des Lehrers zwingend erfordert.

II. Diese Änderung tritt zu Beginn des Schuljahres 1975/76 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 16. Juli 1974

Im Namen des Erziehungsrates
Der Direktor des Erziehungswesens:
G i l g e n

Der Direktionssekretär:
R o e m e r

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 4. September 1974

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
R o g g w i l l e r